

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Vorbemerkung

- Mit dem Gesetzentwurf wird eine Überleitungsregel (§ 101a) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Alle Briten und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufhalten, können weiter in Deutschland bleiben, auch wenn sie nicht alle Voraussetzungen des gegenwärtigen Aufenthaltsrechts erfüllen.
- Durch den freien Zugang zum Arbeitsmarkt können die von dem Gesetzentwurf umfassten Briten und deren Familienangehörige bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Arbeitslosengeld bzw. Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beziehen.
- Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Regelungen für die betroffenen britischen Staatsangehörigen und ihre Angehörigen.
- Die BA würde jedoch eine Klarstellung der Regelungen für die bisher nach § 2 Absatz 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigten Briten begrüßen.

Inhaltsverzeichnis

1	Aufenthaltsrecht.....	3
2	Arbeitslosengeld	4
3	Arbeitgeberleistungen.....	4
4	Erstattungsfälle.....	5
5	Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.....	5

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1 Aufenthaltsrecht

Wird das zwischen der EU und der britischen Regierung ausgehandelte Austrittsabkommen nicht ratifiziert, soll die Mitgliedschaft Großbritanniens (GBR) in der EU spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2019 enden. Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen verlieren ihren Status als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. als Familienangehörige von Unionsbürgern. Ab diesem Zeitraum benötigen sie einen Aufenthaltstitel. Die für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen geltenden Regelungen enthalten mitunter höhere Anforderungen als das für Unionsbürger geltende Freizügigkeitsrecht.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Überleitungsregel (§ 101a) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Diese Regelung stellt sicher, dass alle Briten und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Austritts in Deutschland aufhalten und die Voraussetzungen für das Freizügigkeitsrecht, aber nicht alle Voraussetzungen des geltenden Aufenthaltsgesetzes erfüllen, weiter in Deutschland bleiben können.

Insbesondere können Briten und ihre Familienangehörigen auch dann eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis EU erhalten, wenn der Lebensunterhalt nur zum Teil gesichert ist und ergänzend Sozialleistungen bezogen werden. Britische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Austritts noch keine fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben, können zwar keine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis erhalten. Wenn sie sich zum Zeitpunkt des Austritts freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufhalten, können sie jedoch eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erhalten, auch wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die ihr Aufenthaltsrecht bis zum Austritt von einem freizügigkeitsberechtigten Briten ableiten, wird der weitere Aufenthalt unter den gleichen erleichterten Voraussetzungen wie ihren britischen Angehörigen ermöglicht.

Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an den von dem Gesetzentwurf umfassten Personenkreis (zum Zeitpunkt des Austritts Freizügigkeitsberechtigte) wird die Zustimmung der BA nicht erforderlich. Sie werden durch eine gesonderte Änderung des § 26 der Beschäftigungsverordnung freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Bewertung:

Die BA begrüßt die im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen. Im Vertrauen auf den Fortbestand ihres Freizügigkeitsrechts haben sie sich im Bundesgebiet

eingrichtet und ihr Leben aufgebaut. Mit dem geplanten Gesetz erhalten sie die notwendige Rechtssicherheit.

Der beabsichtigte Übergangszeitraum wird begrüßt, da er den Vermittlungsfachkräften grundsätzlich hilft, die eingeschlagene Vermittlungsarbeit (Zutritt zum Arbeitsmarkt, Einleitung und/oder Zuweisung von/in Maßnahmen) fortzusetzen.

Die Vermittlungsfachkräfte müssen jedoch über die dreimonatige Befreiung der Betroffenen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels informiert sein. Dies ist rechtzeitig zum Inkrafttreten BA-intern zu regeln.

2 Arbeitslosengeld

Aus dem Referentenentwurf, der Fragen zum Aufenthaltsrecht regelt, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen für Ansprüche auf Arbeitslosengeld gemäß §§ 136ff SGB III.

Der Referentenentwurf hat aber mittelbare Auswirkungen auf Arbeitslosengeldansprüche, weil der Bezug von Arbeitslosengeld nur möglich ist, wenn der oder die Arbeitslose für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung steht (§ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Wenn der oder die Arbeitslose keinen Arbeitsmarktzugang hat, also in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen darf, kann er/sie die Voraussetzung der „Verfügbarkeit“ nicht erfüllen. Damit hängt es auch vom jeweiligen Aufenthaltsstatus ab, ob arbeitslose britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen Arbeitslosengeld beziehen können.

Durch das Gesetz wird in bestimmten Konstellationen, in denen britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen die freizügigkeitsrechtlichen, nicht aber die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ermöglicht, dass die Betroffenen einen Aufenthaltstitel für ihren weiteren Verbleib in Deutschland erhalten können. Diese Personengruppe könnte bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der §§ 136ff SGB III einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Der Schutz der in der Arbeitslosenversicherung erworbenen Anwartschaftszeiten wird begrüßt.

3 Arbeitgeberleistungen

Durch den Referentenentwurf bleibt die Möglichkeit des Bezuges von SGB III-Leistungen und -Förderungen nach nationalem Recht für die betroffene Personengruppe mittelbar erhalten. Die konstante soziale Sicherung für die Beschäftigten mit britischer Staatsangehörigkeit und fortgesetztem Aufenthalt im Inland durch mögliche Zahlung von Arbeitgeberleistungen (Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld) wird befürwortet.

4 Erstattungsfälle

Durch die geplanten Regelungen werden keine nennenswerten Auswirkungen auf Erstattungsfälle der BA mit anderen Sozialversicherungsträgern im Inland erwartet. Erstattungen oder Rückforderungen der BA gegenüber britischen Trägern sind ab Austrittstermin wegen Wegfall des Mitgliedstaat-Status der GBR bei hartem BREXIT ohnehin nicht mehr möglich.

5 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II

Nach § 101a Abs. 3 Satz 2 AufenthG-E haben die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 FreizügG/EU berechtigten Briten, also als Arbeitnehmer oder Auszubildende beschäftigte Briten, auch dann Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU behalten Unionsbürger ihr Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 1 FreizügG, wenn sie unfreiwillig arbeitslos werden und die Agentur für Arbeit dies bestätigt hat. Unionsbürger, die weniger als ein Jahr beschäftigt waren, behalten ihr Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU für eine Dauer von sechs Monaten, wenn sie unfreiwillig arbeitslos werden und die Agentur für Arbeit dies bestätigt hat (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU).

Die BA geht davon aus, dass auch die britischen Staatsangehörigen, die zum Zeitpunkt des Austritts infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 101a Abs. 3 AufenthG-E haben werden. Da dieser Personenkreis Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, würde die BA eine Klarstellung entweder in der Überleitungsregel selbst oder zumindest im Begründungsteil begrüßen.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können Ausländerinnen und Ausländer nur dann erhalten, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Insofern wäre aus Sicht der BA die Klarstellung direkt im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung geboten, dass durch die Regelung des § 26 Beschäftigungsverordnung ein freier Arbeitsmarktzugang für alle ab dem Wirksamwerden des Austritts des UK aus der EU zu diesem Zeitpunkt freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besteht. Eine Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II würde dann gegeben sein, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB II.